



Deutsche Stiftung Patientenschutz
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

Patientenschutz-Info-Dienst

8. Mai 2014

Stellungnahme...Stellungnahme...Stellungnahme...Stellungnahme...Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

erstellt von

Prof. Dr. iur. Steffen Augsberg, Justus-Liebig-Universität Gießen

und

Eugen Brysch M.A., Vorstand, Deutsche Stiftung Patientenschutz

Impressum:

Der Patientenschutz-Info-Dienst wird von der Deutschen Stiftung Patientenschutz herausgegeben.
Verantwortlich im Sinne des Presserechtes: Eugen Brysch; Redaktion: Christine Eberle, Stephan von der Trenck
Deutsche Stiftung Patientenschutz, Informationsbüro Berlin, Chausseestraße 10, 10115 Berlin, Tel. 030 / 2 84 44 84 0
Dortmund: Tel. 02 31 / 73 80 73 0, Fax 02 31 / 73 80 73 1; München: Tel. 089 / 20 20 81 0, Fax 089 / 20 20 81 11
www.patientenschuetzer.de



A. Problem und Ziel

Das deutsche Rechtssystem verzichtet aus guten, verfassungsnormativ fundierten Gründen darauf, die eigenverantwortliche Selbsttötung zu bestrafen. In Ermangelung einer strafbaren Haupttat sind deshalb bislang auch Teilnahmehandlungen straflos gestellt. Verboten ist über die Spezialvorschrift des § 216 StGB lediglich die Tötung auf Verlangen, die sich von der Beihilfe zum Suizid dadurch unterscheidet, dass die letztlich todbringende Handlung nicht durch den Suizidenten, sondern durch eine dritte Person erfolgt.

Auf diese Weise verbindet das deutsche Strafrecht die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit der Entscheidung, das hohe Rechtsgut Leben umfassend und konsequent zu schützen und Missbräuchen des Autonomieprinzips entgegenzuwirken. Allerdings stellt sich vor dem Hintergrund zunehmender Versuche, auch in Deutschland einen sog. assistierten Suizid organisatorisch zu ermöglichen, die Frage, ob dieses Regelungskonzept weiterhin ausreichenden Schutz gewährleistet. Es besteht die Gefahr, dass durch das Hinzutreten dritter Personen und Organisationen angesichts ihrer spezifischen Eigeninteressen das verfassungsrechtlich den Suizid tragende und seiner Strafbarkeit entgegenwirkende Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt wird. Solchen nicht notwendig kommerziell orientierten, aber geschäftsmäßig organisierten Verhaltensweisen ist deshalb im Interesse des Lebens- und Autonomieschutzes auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzuwirken.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Schaffung eines neuen, als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestalteten Straftatbestands im Strafgesetzbuch (StGB) vor (§ 217 StGB-E), der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt.

C. Alternativen

Der Entwurf baut auf einem letztlich nicht weiterverfolgten Gesetzgebungsvorschlag aus dem Jahre 2012 auf (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11126). Anders als dieser stellt er aber nicht allein die gewerbsmäßige, sondern die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe (so auch schon Bundesratsdrucksache 230/06). Hingegen bleiben im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutgefährdung angesiedelte Werbemaßnahmen straffrei (vgl. insoweit strenger Bundesratsdrucksache 149/10, Bundesratsdrucksache 149/1/10).



D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des geplanten Straftatbestands kann für die Länder ein derzeit nicht näher bezifferbarer Mehraufwand bei den Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden im Hinblick auf etwaige Ermittlungen und Vollstreckungen entstehen, der sich jedoch auf Grund der zu erwartenden general-präventiven Wirkung des Verbots in engen Grenzen halten dürfte und im Übrigen angesichts des zu schützenden Rechtsguts gerechtfertigt ist.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1: Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 217 wie folgt gefasst: „§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“.

§ 217 wird wie folgt gefasst:

„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer absichtlich und geschäftsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein nicht geschäftsmäßig handelnder Teilnehmer ist straffrei, wenn der in Absatz 1 genannte andere sein Angehöriger oder eine andere ihm nahestehende Person ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf steht im Spannungsfeld der verfassungsrechtlichen, grundlegenden Schutzgarantien der menschlichen Selbstbestimmung einerseits und des menschlichen Lebens andererseits. Beide sind natürlich eng miteinander verknüpft: Der grundgesetzlichen Garantie der körperlichen Integrität, Art. 2 Abs. 2 GG, und des Persönlichkeitsschutzes, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ist ein umfassendes Grundrecht auf Selbstbestimmung zu entnehmen, das sich auch im Bereich der Medizin auswirkt und unter anderem die Verbindlichkeit autonom getroffener Behandlungsentscheidungen verlangt. Dieses Selbstbestimmungsrecht erfasst sogar das Recht, über den eigenen Tod zu entscheiden. Ein in Kenntnis der konkreten entscheidungsrelevanten Umstände von einer einwilligungsfähigen Person abgegebenes Behandlungsveto ist deshalb für Ärzte und Pflegepersonal verbindlich. Umgekehrt besteht keine Behandlungspflicht der Patienten. Die Weiterbehandlung gegen den erklärten Willen des Betroffenen bedeutet auch dann eine Verletzung seiner körperlichen Integrität, wenn die Nichtbehandlung zum Tode führt.

Umstritten ist innerhalb der Verfassungsrechtswissenschaft (nur), ob es ein Verfügungsrecht des Einzelnen über sein Leben auch in dem Sinne gibt, dass (freiverantwortlich getroffene) Suizidentscheidungen grundrechtlich geschützt sind (kritisch insbesondere Di Fabio in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Loseblatt, Art. 2 Rn. 47 m.w.N.). Für eine solche Interpretation spricht indes insbesondere, dass sie Abgrenzungsschwierigkeiten und widersprüchliche Ergebnisse vermeidet: Denn die Kehrseite der Ablehnung eines Verfügungsrechts über das eigene Leben ist die – grundrechtlich inakzeptable – Annahme einer Behandlungspflicht.

Allerdings folgt aus einer derartigen, autonomiefreundlichen Lesart des Grundgesetzes nicht, dass staatliche Schutzmaßnahmen in diesem Bereich ausgeschlossen sind. Im Gegenteil: Angesichts der Höchstwertigkeit des Rechtsguts Leben ist eine besondere Sensibilität im Hinblick auf das Verhältnis von Integritätsschutz und Autonomiesicherung geboten. Es ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern regelhaft geboten, einen Selbsttötungsversuch zu unterbinden, soweit nicht erkennbar ist, ob diesem eine freiverantwortlich getroffene Entscheidung zugrunde liegt. Es liegt nicht nur im Interesse des Integritäts-, sondern auch des Auto-



nomieschutzes, Manipulationen und Beeinflussungen der Freiverantwortlichkeit entgegenzusteuern. Im Übrigen besteht, selbst wenn die autonome Entscheidung über das eigene Lebensende als grundrechtsbasiert anerkannt wird, deshalb nicht etwa eine verfassungsrechtliche Pflicht, rechtliche Mechanismen zur Umsetzung dieser Entscheidung bereitzustellen.

Das deutsche Strafrecht hat aus dieser Ausgangslage die Konsequenz gezogen, die (freiverantwortliche) Selbsttötung straffrei zu lassen, mit der Konsequenz, dass mangels einer Haupttat auch die Beteiligung keine Strafrechtsrelevanz besitzt. Auch der gerechtfertigte, dem Patientenwunsch entsprechende Behandlungsabbruch (teilweise ungenau als „passive Sterbehilfe“ bezeichnet) und die als unbeabsichtigte und unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt (potentiell) beschleunigende, ärztlich gebotene schmerzlindernde Medikation bei tödlich Kranken (sog. indirekte Sterbehilfe) sowie die Teilnahme daran werden zu Recht nicht bestraft. Strafrechtlich erfasst und verboten ist demgegenüber in § 216 StGB die Tötung auf Verlangen. Diese lässt sich angesichts des soeben skizzierten Regelungsgefüges nach überwiegender und überzeugender Auffassung zwar nicht mit objektiven, überindividuellen Aspekten rechtfertigen. Sie kann aber sinnvoll als Instrument zur individuellen Autonomiesicherung im Sinne eines Schutzes vor einer momentanen Verzweiflungssituation entspringenden, übereilten und/oder (auch) fremdbestimmten Selbsttötungen rekonstruiert werden (dazu nur Schneider in Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, 2. Auflage 2012, § 216 Rn. 2 ff. m.w.N.).

Neuere Entwicklungen ziehen die Angemessenheit dieses grundsätzlich bewährten Regelungskonzepts partiell in Zweifel. Konkret bereitet Bedenken, dass auch in Deutschland (wie schon seit längerer Zeit in einigen Nachbarstaaten) Organisationen und Personen auftreten, die das Modell eines sog. assistierten Suizids propagieren und Unterstützung bei der Selbsttötung anbieten. Presseberichten zufolge hat etwa ein Berliner Arzt nach eigener Aussage in den vergangenen 20 Jahren etwa 150 Menschen als „Sterbehelfer“ in den Tod begleitet (Arnold, Uwe-Christian in Mitteldeutsche Zeitung vom 14. März 2014), und der Verein Sterbehilfe Deutschland e.V. hat im Jahre 2012 29 und im Jahre 2013 41 sog. Suizidbegleitungen durchgeführt (Kamann, Die Welt vom 4. Februar 2014). Seit 2008 soll dieser Verein insgesamt 118 Mal Suizidhilfe geleistet haben (Hirschbiegel, Hamburger Morgenpost vom 3. März 2014). Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird berichtet, es habe im Jahr 2013 insgesamt mindestens 155 Fälle von begleiteten Suiziden durch zwölf anonyme Sterbehelfer gegeben (KNA-Meldung vom 14. Januar 2014). Es geht also an dieser Stelle weder um ein realitätsfer-



nes Produkt übersteigter Vorstellungskraft noch um ein erst die ferne Zukunft betreffendes Schreckensszenario. Stattdessen handelt es sich um ein aktuelles, die Gegenwart prägendes und – soweit ersichtlich – zunehmendes Problem. Das verdient angesichts der diesbezüglich noch im Rahmen der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag vorgetragenen Zweifelsbekundungen besonderer Hervorhebung (siehe namentlich Halina Wawzyniak, MdB, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Protokoll der 109. Sitzung des Rechtsausschusses vom 12. Dezember 2012, S. 49: „Worüber wir reden, was es tatsächlich gibt, sind Vereine, die werben, dass so etwas möglich ist. Mir ist aber nicht bekannt und mir hat bisher kein Sachverständiger gesagt, dass es hier Vereine oder Menschen gibt, die quasi als Gewerbe durchs Land ziehen und gewerbsmäßige Selbsttötung anbieten. Das ist mir bisher nicht bekannt.“).

Instrumentell betrachtet bestehen die im Rahmen dieser Suizidhilfe praktizierten Verfahren neben der Vermittlung der Möglichkeit, im Ausland bereits existierende entsprechende Strukturen zu nutzen, vornehmlich darin, tödlich wirkende Substanzen und/oder Apparaturen zu verschaffen sowie gegebenenfalls auch Räumlichkeiten für die Durchführung des Suizids zur Verfügung zu stellen. Es geht daher eindeutig nicht um eine bloße die autonome Willensbildung unterstützende Beratungsfunktion. Zugleich kann nicht angenommen werden, derartige, auf die technische Durchführung des Suizids konzentrierte Anstrengungen bauten auf einem sicher feststehenden Selbsttötungswunsch auf. Denn durch die Einbeziehung der mit spezifischen Eigeninteressen gekennzeichneten „Suizidhelfer“ werden die Willensbildung und Entscheidungsfindung der betroffenen Personen beeinflusst. Zu Recht ist hervorgehoben worden, durch die zunehmende Verbreitung des assistierten Suizids könnten der „fatale Anschein einer Normalität“ und einer gewissen gesellschaftlichen Adäquanz, schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit, der Selbsttötung entstehen und damit auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden, die dies ohne ein solches Angebot nicht täten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 1, 6 m.w.N.). Einem entsprechenden Erwartungsdruck könnten sich insbesondere ältere Menschen ausgesetzt sehen, die ihren Angehörigen nicht zur Last fallen möchten.

Diesen Entwicklungen ist aus Gründen des Integritäts- wie des Autonomieschutzes entgegenzuwirken. Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 2012 schließt insoweit aus der Möglichkeit der Kommerzialisierung des assistierten Suizids auf die Interessenheterogenität der Beteiligten und die besondere Gefährdung der stets prekären freiverantwortlichen Entscheidung am Lebensende. Dies stellt in der Tat „eine qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe

dar. Anstatt den Leidenden und Lebensmüden Hilfe im Leben und im Sterben anzubieten, wird das aktive und vermeintlich ‚einfache‘ Beenden des Lebens selbst zum Gegenstand geschäftlicher Tätigkeit gemacht.“ (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 1, 6). Diese grundsätzlich zustimmungsfähige Einschätzung greift aber noch zu kurz. Sie erkennt, dass entsprechende Interessenkollisionen nicht allein aufgrund einer Kommerzialisierung zu befürchten sind, sondern immer dort entstehen, wo ein (auch nicht finanziell motiviertes) Eigeninteresse der Suizidhelfer an der Durchführung der Selbsttötung besteht. Auch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Angebote können primär durch die Zielsetzung motiviert sein, die eigene „Dienstleistung‘ möglichst häufig und effektiv zu erbringen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 7). Entscheidend ist weniger die Orientierung an materiellem Gewinn als das grundsätzliche Vorhandensein eines Eigeninteresses an einer Fortsetzung der entsprechenden Tätigkeit. Letzteres ist aber nicht nur dort gegeben, wo das Gewinnstreben im Vordergrund steht, sondern auch dort anzunehmen, wo auf den assistierten Suizid „spezialisierte“ Organisationen oder Personen ein „Geschäftsmodell“ entwickeln und kontinuierlich betreiben (wollen). Beschränkt man das Verbot auf die gewerbsmäßig Handelnden, entfällt damit die Möglichkeit, selbst gegen die regelmäßig wiederkehrende oder serielle Unterstützung der Selbsttötung vorzugehen. Das spricht für die Aufnahme einer weitergehenden Formulierung. Der Gesetzentwurf wählt deshalb das relativ einfach handhabbare, aus anderen Zusammenhängen bekannte formale Kriterium der Geschäftsmäßigkeit. Damit wird gerade keine Erwerbs- oder Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt, sondern es genügt, dass der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht“ (so schon Bundesratsdrucksache 230/06, Seite 4, Begründung II). Nicht erfasst und folglich weiterhin nicht strafbar sind damit Handlungen, die im Einzelfall altruistisch, häufig aufgrund einer besonderen persönlichen Verbundenheit erfolgen.

Wird somit durch die Einbeziehung solcher geschäftsmäßig handelnder Personen und Organisationen die personale Eigenverantwortlichkeit, welche die Straflosigkeit des Suizids begründet, beeinflusst, dann bedeutet ihre Tätigkeit eine zumindest abstrakte Gefährdung höchstrangiger Rechtsgüter, nämlich des menschlichen Lebens und der Autonomie des Individuums. Gegenüber derartigen Gefährdungen ist eine staatliche Reaktion, auch mit den Mitteln des Strafrechts, angezeigt. Eine strafrechtliche Regelung muss angesichts der mit ihr verbundenen Eingriffstiefe besonderen Anforderungen genügen. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Gesetzentwurf angesichts der hohen Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter gerecht.



Die vorgeschlagene Regelung ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie bedeutet namentlich keinen Verstoß gegen Grundrechtsbestimmungen. Hinsichtlich der Suizidhelfer bildet dabei die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG den primären Prüfungsmaßstab. Selbst wenn man – anders als die Rechtsprechung namentlich des Bundesverwaltungs- (etwa BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1990 – BVerwG 3 C 2.88 = BVerwGE 87, S. 37, 40 f.) und des Bundesverfassungsgerichts (etwa BVerfG, Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 = BVerfGE 115, S. 276, 301) – nicht von vornherein „gemeinschaftsschädliche“ Tätigkeiten, die bereits ihrem Wesen nach als verboten anzusehen sind, als nicht tatbestandlich erfasst ausschließt (so für die gewerbsmäßige Suizidbegleitung VG Hamburg, Beschluss vom 6. Februar 2009 – 8 E 3301/08 = MedR 2009, S. 550, 553 f.), verdeutlicht doch gerade die mögliche Einordnung der Suizidhilfe als eigenständiger, auf eine gewisse Dauer angelegter „Beruf“ noch einmal die Problematik der Interessenheterogenität. Jedenfalls handelt es sich bei dem Verbot um eine zulässige Beschränkung der Berufsfreiheit. Im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht nach wie vor verwendeten sog. Stufenlehre ist es zwar der intensivsten Beschränkungsform der objektiven Berufswahlregelung zuzuordnen. Die insoweit geforderten strengen Legitimationsvoraussetzungen liegen aber vor: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind objektive Berufswahlregelungen grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind (etwa BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96 = BVerfGE 102, S. 197, 214 f.). Zu Recht wird schon im Gesetzentwurf aus dem Jahre 2012 hervorgehoben, dass grundsätzlich die abstrakte Gefährdung des menschlichen Lebens eine (strafrechtliche) Reaktion legitimieren kann und kein strenger Kausalzusammenhang zwischen der Anzahl der Selbsttötungen und der Möglichkeit eines „assistierten Suizids“ erforderlich ist (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 7). Die dort gezogene pauschale Folgerung, die bloße Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Lebensgrundrechts genüge für die Rechtfertigung der objektiven Berufswahlregelung, erscheint vor dem Hintergrund der Anforderungen der Stufenlehre nicht unproblematisch. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht diese in der genannten Entscheidung mit Blick auf den Betrieb von Spielbanken ausdrücklich modifiziert: bei „atypische[n]“, insbesondere „an sich unerwünschte[n]“ Tätigkeiten seien objektive Zulassungsschranken unter erleichterten Voraussetzungen zulässig, soweit dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten werde (BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96 = BVerfGE 102, S. 197, 215). Das entspricht der allgemeinen Tendenz der jüngeren Verfassungsgerichtsrechtsprechung, anstelle

der starren, intensitätsindizierenden Stufeneinordnung eine situationsbezogene Einzelfallbewertung vorzunehmen und ist auch (erst recht) auf die nicht allein altruistisch motivierte, sondern geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung übertragbar. Entscheidend ist damit, ob bei der vorgeschlagenen Verbotsnorm „Eingriffszweck und Eingriffsintensität [...] in einem angemessenen Verhältnis stehen“ (BVerfGE 103, S. 172, 183; näher Dietlein in Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/1: Die einzelnen Grundrechte, 2006, S. 1890 ff.). Angesichts der hohen Wertigkeit der gefährdeten Rechtsgüter liegt mithin eine zulässige Beschränkung vor.

Nichts anderes gilt hinsichtlich des in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Selbstbestimmungsrechts jedes Menschen. Entscheidend ist insoweit, dass die Neuregelung nicht nur die Möglichkeit jedes Einzelnen, frei und eigenverantwortlich über das Ende des eigenen Lebens zu entscheiden, unberührt lässt, sondern im Gegenteil sogar auf den Schutz einer von Fremdbeeinflussung freien Willensbildung abzielt. Einen hierüber hinausgehenden Anspruch auf Hilfe zum eigenen Suizid kennen weder das Grundgesetz noch die Europäische Konvention für Menschenrechte (so zu Recht schon Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 7 f.; Bundesratsdrucksache 230/06, S. 1).

Die im strafrechtlichen Kontext alternativ unterbreiteten Regelungsvorschläge eines Verbots allein der Werbung für die Förderung der Selbsttötung (vgl. Initiative Rheinland-Pfalz, Bundesratsdrucksache 149/10) oder der (auch: nur versuchten) Gründung einer auf die Unterstützung von Selbsttötungen ausgerichteten Vereinigung (vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 14/3773) sind demgegenüber gleichermaßen zu eng wie zu weit gefasst. Zu eng sind sie, weil sie die eigentlich problematischen, die freie Willensbildung beeinträchtigenden Förderungshandlungen gar nicht erfassen. Zu weit sind sie, weil sie an der bloßen Kommunikation respektive Organisation im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutgefährdung ansetzen bzw. eine individuell erlaubte Verhaltensweise nur für Vereinigungen verbieten wollen. Mit diesen Regelungsvorschlägen sind zudem Eingriffe in die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GG und die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG verbunden, ohne dass ein rechtfertigender hinreichender Grund erkennbar wäre. Derartige Denk- und Kommunikationsverbote sind angesichts der „schlechthin konstitutiven“ Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung strikt abzulehnen. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf stellt deshalb gerade nicht die freie Meinungsäußerung und die hierunter zu subsumierende Information über die Suizidhilfe bzw. die Werbung dafür unter Strafe. Er



erkennt vielmehr den Gedankenaustausch über deren Für und Wider und namentlich ihre rechtlichen Grenzen als nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern angesichts der gesellschaftlichen Brisanz und Relevanz des Themas politisch wünschenswert an.

Andere, nicht strafrechtliche Maßnahmen sind wenig erfolgversprechend und mithin nicht gleichgeeignet. Nach den bisherigen Praxiserfahrungen haben sich namentlich weder das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht noch das Betäubungsmittel- oder das (ärztliche) Berufsrecht als ausreichend erwiesen, um den vordringenden Versuchen, den assistierten Suizid als Dienstleistung in Deutschland zu etablieren, wirksam zu begegnen. So erfolgte etwa im Fall des Berliner Arztes, der nach eigenen Angaben 150 Menschen beim Suizid begleitet hat, nicht nur keine strafrechtliche Verfolgung, sondern es wurde sogar eine berufsrechtliche Unterlassungsverfügung vom Verwaltungsgericht Berlin aufgehoben (VG Berlin, Urteil vom 30. März 2012 – VG 9 K 63.09 = MedR 2013, 58 ff.). Ein Seelsorger, der in Deutschland mehrfach Menschen beim Suizid geholfen hatte, wurde nur in einem Fall wegen Einfuhr und Überlassung eines Betäubungsmittels verurteilt (BGH, Urteil vom 7. Februar 2001 – 5 StR 474/00 = BGHSt 46, S. 279 ff.).

Kein gleichgeeignetes Mittel sind auch dem strikten strafrechtlichen Verbot vorgelagerte Kontrollmaßnahmen. Zu Recht wird insoweit nicht nur auf die drohenden Vollzugsschwierigkeiten hingewiesen, sondern auch auf die Tatsache, dass damit der Tendenz, die Suizidhilfe als „normale Dienstleistung“ zu verstehen, sogar Vorschub geleistet würde, weil diese Angebote mit dem „Gütesiegel“ staatlicher Kontrolle versehen würden (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 8).

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und verstößt insbesondere nicht gegen Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Auch wenn man die geschäftsmäßige Suizidhilfe der Dienstleistungsfreiheit zuordnet, bleiben Beschränkungen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulässig.

Hierzu zählen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (zum folgenden vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2009 – C-42/07, Rn. 57 = NJW 2009, S. 3221, 3223 m.w.N.) etwa Ziele des Verbraucherschutzes, der Betrugsverbeugung, der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen sowie allgemein der Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung. Berücksichtigung finden dabei auch die in unterschiedlichen Lebensbereichen bestehenden, teilweise erheblichen sittlichen, religiösen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, denn soweit keine Harmonisierung auf Unionsebene erfolgt ist, bleibt es diesen überlassen, Regelungen im Einklang mit jeweiligen eigenen Wertordnung zu treffen. Aus Sicht des Unionsrechts bedarf es zwar einer Überprüfung am Maßstab der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit; allerdings kommt es für diese Beurteilung nur auf die von den zuständigen mitgliedstaatlichen Stellen verfolgten Ziele und auf das von ihnen angestrebte Schutzniveau an. Insoweit kann mithin an das zum nationalen Verfassungsrecht Ausgeführte angeknüpft werden. Da das Verbot keine unzulässigen Differenzierungen vornimmt, wirkt es auch nicht diskriminierend.

Dem Gesetzentwurf stehen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind, nicht entgegen.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine nennenswerten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

2. Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des geplanten Straftatbestands kann für die Länder ein derzeit nicht näher bezifferbarer Mehraufwand bei den Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden im Hinblick auf etwaige Ermittlungen und Vollstreckungen entstehen, der sich jedoch auf Grund der zu erwartenden generalpräventiven Wirkung des Verbots in engen Grenzen halten dürfte und im Übrigen angesichts des zu schützenden Rechtsguts gerechtfertigt ist.

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte



Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er verfolgt das Ziel, den mit einer Kommerzialisierung der Suizidhilfe verbundenen Gefahren entgegenzuwirken. Die damit verbundene Vorgabe, womöglich suizidgeeignete Personen, insbesondere schwer kranke und sehr alte Menschen, nicht einem solchen Angebot zu überantworten, kann gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern fördern.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.



B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs) (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist infolge der Neufassung des § 217 StGB-E erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 217 StGB-E)

Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung soll als neuer § 217 StGB in den Sechzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs eingefügt werden. Für eine Regelung an dieser Stelle spricht die enge inhaltliche Verknüpfung mit der bestehenden Vorschrift über die Tötung auf Verlangen in § 216 StGB. Dogmatisch handelt es sich bei § 217 StGB-E um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und eine zur Täterschaft verselbständigte Beihilfehandlung, die allerdings bereits im Vorfeld des Versuchs der „Haupttat“ (Selbsttötung) greift.

Wie bereits die Länderinitiative aus dem Jahre 2006 (Bundesratsdrucksache 230/06), aber anders als der Gesetzgebungsvorschlag aus dem Jahre 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11126) betrifft der Gesetzentwurf ausdrücklich nicht nur die „gewerbsmäßige“, sondern die „geschäftsmäßige“ Förderung der Selbsttötung. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass der Bezug auf die Gewerbsmäßigkeit die angestrebten Ziele nicht erreicht. Mit dieser Formulierung sollte einerseits ein effektives strafrechtliches Verbot eingeführt, andererseits aber dessen Reichweite so begrenzt werden, dass die prinzipielle Straflosigkeit der Suizidbeihilfe nicht durch den Sondertatbestand aufgehoben und jegliche Unterstützungshandlung unter Strafe gestellt wird. In der Tat werden auf diese Weise bestimmte nicht strafwürdige Handlungsformen ausdrücklich als strafrechtlich irrelevant hervorgehoben. Auf der anderen Seite entstehen durch die Beschränkung auf die Gewerbsmäßigkeit aber ungewollte, vermeidbare Strafbarkeitslücken.

Es ist zu begrüßen, dass die Gesetzentwurfsbegründung (Bundestagsdrucksache 17/11126) den Anwendungsbereich der Vorschrift explizit negativ abgrenzt. In der Tat ist es „weiterhin nicht wünschenswert“ (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 11), die allein aus Mitleid geleistete Hilfe zur Selbsttötung unter Strafe zu stellen. Nichts anderes gilt für die „Hilfe beim Sterben, die durch Angehörige von Heilberufen im Rahmen medizinischer Behandlung, z. B.



in Krankenhäusern, Hospizen und anderen palliativmedizinischen Einrichtungen geleistet wird.“ (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 11) Folgerichtig ist es deshalb auch, dass Angehörige straffrei bleiben sollen, wenn sie als nicht geschäftsmäßige Teilnehmer, also als Unterstützer der Haupttat, in Erscheinung treten. Entsprechend bleiben auch bestimmte Vorfeldmaßnahmen ausgenommen, etwa der bloße Gedankenaustausch oder allgemeine, nicht adressatenorientierte Informationsverbreitungsmaßnahmen. Hier kommt der für das Strafrecht grundlegende Gedanke einer zu vermeidenden Vorfeldstrafbarkeit zum Tragen. Zu Recht setzt sich der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 an dieser Stelle ausdrücklich von den vorangehenden Gesetzgebungsvorschlägen ab (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 11).

Allerdings führt die dort vorgenommene Betonung der Gewerbsmäßigkeit (Bundestagsdrucksache 17/11126) zu problematischen Strafbarkeitslücken, soweit die bloße geschäftsmäßige, mit Wiederholungsabsicht ausgeübte Suizidunterstützung ausdrücklich straflos bleibt. Bei den Vermögensdelikten versteht die Rechtsprechung die Gewerbsmäßigkeit im Sinne einer Einnahmenerzielungsabsicht (Duttge in Dölling/Duttge/Rössner, *Gesamtes Strafrecht*, 3. Auflage 2013, § 243 Rn. 34 m.w.N.). Diese Auslegung hat die Bundesregierung in ihre Begründung zum Gesetzentwurf übernommen. Indes sind dort die bei dieser Auslegungsfrage bestehenden Unsicherheiten klar erkennbar: Der Gesetzesbegründung zufolge „kann“ das Merkmal erfüllt sein, wenn Mitgliedsbeiträge an einen Verein fließen und den Suizidbegleitern daraus ein Gehalt gezahlt wird. Schon die Wahl des Wortes „kann“ zeigt, dass diese Auslegung selbst in der Gesetzesbegründung nicht für zwingend gehalten wird. Dementsprechend ist es auch zweifelhaft, ob sich die Rechtsprechung dieser Auslegungsmöglichkeit der Gewerbsmäßigkeit anschließen würde. Nur dann könnten aber Suizidhelfer, die von der Sterbehilfeorganisation Gehalt beziehen, strafrechtlich verfolgt werden. Treten sie hingegen als Ehrenamtliche auf und beziehen sie kein Gehalt oder Honorar, kommt demnach eine Strafverfolgung von vornherein nicht infrage. Nicht erfasst wären deshalb Konstellationen wie die des Berliner Mediziners und „Sterbehelfers“, der nach eigener Aussage in den vergangenen 20 Jahren in etwa 150 Fällen Suizidhilfe geleistet hat und im Interview explizit betont, daran nicht zu verdienen, weil seine „Kunden“ nur die Unkosten zahlen und er darüber hinaus gehende Spenden an zwei Kinderhospize weiterleite (Arnold, Uwe-Christian in *Mitteldeutsche Zeitung* vom 14. März 2014).

Die Sterbehilfeorganisation selbst kann ohnehin nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil sie keine natürliche Person ist. Wird demgegenüber die Gewerbsmäßigkeit im gewerberechtli-

chen Sinne als Gewinnerzielungsabsicht verstanden (Ennuschat in Tettlinger/Wank/Ennuschat, Gewerbeordnung, 8. Auflage 2011, § 1 Rn. 12 ff. m.w.N.), scheidet eine strafrechtliche Verfolgung der Suizidhelfer aus, unabhängig davon, ob sie Gehalt beziehen. Denn Gewinnerzielungsabsicht könnte man nur den Verantwortlichen einer solchen Organisation unterstellen. Diese treten in der Regel aber nicht als Suizidbegleiter auf. Unabhängig von diesen konkreten Auslegungsfragen dürften sich zudem die Strafrechtsvorschriften durch eine entsprechende finanzielle bzw. organisationsrechtliche Ausgestaltung wohl leicht „aushebeln“ lassen. Das zeigen eindrucksvoll die jüngeren Entwicklungen des Vereins „Sterbehilfe Deutschland e.V.“. Dieser hatte zwischenzeitlich seine Satzung dahingehend geändert, dass im Falle eines begleiteten Suizids alle vom Mitglied geleisteten Beträge zurückgezahlt werden. Auch wenn dies nunmehr laut Presseberichten (vgl. Kamann, Die Welt vom 4. Februar 2014) durch eine weitere Satzungsänderung wieder rückgängig gemacht wurde, verdeutlicht es doch, wie durch eine einfache und rasch durchzuführende Anpassung der Vereinsstatuten die Gewerbsmäßigkeit in Frage gestellt und damit die mögliche Strafrechtswidrigkeit des Verhaltens vermieden werden könnte.

Demnach fände eine auf die gewerbsmäßige Suizidhilfe beschränkte Vorschrift keinen sinnvollen Anwendungsbereich, und ihr drohte folglich von vornherein ein Dasein als „dead letter law“. Indes sind aber noch weitergehende negative Folgen zu erwarten: Denn die ausdrückliche Reichweitenbeschränkung beinhaltet ein soziales (Un-)Werturteil, als sich der Gesetzgeber bewusst gegen die Bestrafung bestimmter Unterstützungsformen entschieden hat. Zählt man nun jegliche nicht gewerbsmäßige Unterstützungsleistung hierzu, dann kann der enge Anwendungsbereich im Sinne eines Umkehrschlussarguments verwandt werden – erlaubt wäre dann, was nicht strafrechtlich verboten ist. Gerade die zu Recht als problematisch erachtete Vorstellung der Sterbehilfe als einer „normalen“ Dienstleistung würde daher durch eine entsprechend restriktiv gefasste Strafvorschrift potentiell bestärkt.

Dieser Gefahr wird durch die Formulierung „geschäftsmäßig“ wirksam begegnet. Denn demnach ist keine Einnahmen- oder Gewinnorientierung erforderlich, sondern es genügt, dass der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht“ (so schon Bundesratsdrucksache 230/06, Seite 4, Begründung II; vgl. Altenhain in Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 2. Auflage 2012, § 206 Rn. 16 f.: Unter einem geschäftsmäßigen Erbringen ist demnach „das nachhaltige Betreiben [...] oder Anbieten [...] gegenüber Dritten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen. Die Geschäftsmä-



ßigkeit unterscheidet sich von der hier nicht geforderten Gewerbsmäßigkeit darin, dass sie nicht auf die fortlaufende Erzielung eines nicht nur unerheblichen Gewinns gerichtet sein muss. Nachhaltig ist das Betreiben oder Anbieten, wenn es auf Dauer (d.h. auf Wiederholung) und auf einen nicht nur geringfügigen Umfang angelegt ist. Ein erstmaliges Angebot kann unter diesen Voraussetzungen genügen.“; ähnlich Kargl in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, 3. Auflage 2010, § 206 Rn. 8.).

Soweit dem in der Begründung des Gesetzgebungsvorschlags aus dem Jahre 2012 entgegengehalten wird, es sei fraglich, ob „allein die Absicht einer Wiederholung überhaupt ein hinreichender Grund sein kann, aus einer straffreien Handlung eine Straftat zu machen“ (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 8) kann zunächst auf die Tatsache verwiesen werden, dass es sich nicht um eine bereichsspezifische, völlig neuartige Terminologie, sondern um eine dem Strafgesetzbuch durchaus geläufige Formulierung handelt. Im Übrigen dient die Geschäftsmäßigkeit ebenso wie die Gewerbsmäßigkeit nicht als strafbegründendes Element im engeren Sinne, sondern (nur) als gesetzgeberisch umgesetztes Indiz für eine besondere Gefährdung der Betroffenen. Entscheidend ist allein, dass die Suizidhelfer spezifische, typischerweise auf die Durchführung des Suizids gerichtete Eigeninteressen besitzen und ihre Einbeziehung damit eine autonome Entscheidung der Betroffenen in Frage stellt. Diese zu Recht schon früher betonte Bedeutung potentieller Interessenkollisionen ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Suizidhilfe entgeltlich angeboten wird, sondern betrifft ebenso die geschäftsmäßig agierenden, eine Suizidunterstützung wiederholt und kontinuierlich anbietenden und damit auf die Fortsetzung dieses „Geschäftsmodells“ ausgerichteten Suizidhelfer. Denn auch ohne Einnahmen- oder Gewinnerzielungsabsicht entstehen autonomiegefährdende Gewöhnungseffekte und Abhängigkeiten. Die Konsequenzen sind überaus problematisch: Wenn infolge der wiederholten Suizidhilfe diese als eine Art „Standard“ etabliert wird, dient das zum einen mit Blick auf die „Sterbehelfer“ der professionellen Profilbildung. Es baut zum anderen gegenüber den Betroffenen zusätzlichen (Entscheidungs-)Druck auf. Autonomiegefährdende Interessenkonflikte sind insoweit keineswegs notwendig finanziell bedingt. Deshalb muss die strafrechtliche Regelung gewährleisten, dass keinesfalls die Suizidhilfe als „normale Therapieoption“ verstanden wird. Des Weiteren muss auch klargestellt sein, dass an dieser Stelle kein bloß gradueller, sondern ein kategorischer Unterschied zu palliativmedizinischen Maßnahmen vorliegt. Die Strafrechtssanktionierung kann hier dazu beitragen, falschen Gleichsetzungen entgegenzuwirken. Sie beinhaltet zudem die Forderung an das behandelnde medizinische und pflegerische Personal, diese Unterschiede im Behand-



lungsalldag zu beachten und den Patienten gegenüber zu verdeutlichen. Die berechnigte Sorge, durch eine „Normalisierung“ der Förderung der Selbsttötung ließen sich Menschen zum Suizid verleiten, die das sonst nicht tun würden, gilt deshalb gerade auch für die geschäftsmäßige Suizidförderung.

Nicht überzeugen kann die Argumentation, eine solche Regelung werde „voraussichtlich auch Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf die weiterhin als grundsätzlich zulässig anzusehenden Formen der Sterbehilfe begründen, etwa wenn eine Ärztin einer Intensiv- oder Schwerstkrankenstation oder ein Hausarzt ausnahmsweise und mehr als einmal eine solche Hilfe anbietet“ (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 8). Hier ist zunächst an die diesbezüglichen, berechtigten Einwände der entsprechenden Berufsträger zu erinnern, die sich gerade gegen eine entsprechende Um- bzw. Verformung des eigenen Berufsbildes verwehren. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass durch die Umstellung von der Gewerbs- auf die Geschäftsmäßigkeit die Straflosigkeit der Selbsttötung und der Beihilfe nicht in Frage gestellt wird. In beiden Fällen stellt die Beifügung klar, dass im Einzelfall und aus altruistischen Motiven erfolgende Fälle von Hilfestellung bei der Selbsttötung nicht erfasst sind. Nicht strafbar ist damit namentlich die sog. Hilfe beim Sterben, die durch medizinisches und pflegerisches Personal etwa in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hospizen und anderen palliativmedizinischen Einrichtungen geleistet wird. Im Gegensatz hierzu ist der assistierte Suizid nicht medizinisch indiziert und entspricht deshalb, anders als der gerechtfertigte, auf tatsächlichem oder mutmaßlichem Patientenwillen beruhende Behandlungsabbruch (bisweilen ungenau als „passive Sterbehilfe“ bezeichnet) oder die sog. indirekte Sterbehilfe – also Konstellationen, in denen eine ärztlich gebotene, vor allem schmerzlindernde Maßnahme einen Sterbevorgang als unbeabsichtigte, aber unvermeidbare Nebenfolge beschleunigt –, nicht dem Selbstverständnis dieser Berufe und Einrichtungen. Der assistierte Suizid wird daher von diesen grundsätzlich auch nicht gewährt und auch von den Kostenerstattungsregelungen nicht erfasst (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 10 m.w.N.). Eine Strafbarkeit ist ferner auch nach der Neufassung nicht gegeben, wenn im Einzelfall nach sorgfältiger Untersuchung und unter strikter Orientierung an der freiverantwortlich getroffenen Entscheidung einer zur Selbsttötung entschlossenen Person Suizidhilfe gewährt wird. Anders liegen die Dinge aber, wenn die Hilfe zum Suizid als „normale“ Dienstleistung angeboten und damit gewissermaßen zum (wenn auch möglicherweise unentgeltlichen) Geschäftsmodell erklärt wird, weil in diesen Konstellationen eine potentielle Einflussnahme auf die autonome Willensbildung vorliegt. Regelungsgegenstand der Neuregelung sind ferner auch nicht bloße



Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutgefährdung. Namentlich bleiben daher die Kommunikation und der Informationsaustausch über die Selbsttötung zulässig, soweit sie nicht auf das Verschaffen oder die Vermittlung einer konkreten Gelegenheit dazu ausgerichtet sind. Insgesamt werden damit die zugrunde liegenden Wertungen des Verfassungsrechts durch die neue Strafvorschrift umfassend beachtet und berücksichtigt (siehe schon oben im Allgemeinen Teil).

Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung kann weitgehend auf die Ausführungen des Gesetzgebungsvorschlags aus dem Jahre 2012 verwiesen werden. Mit den Begriffen „Gewähren“, „Verschaffen“ und „Vermitteln“ werden aus dem Strafrecht (§ 180 Abs. 1 StGB) bekannte Termini übernommen (zum folgenden nur Renzikowski in Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 2. Auflage 2012, § 180 Rn. 27 ff. m.w.N.). Entscheidend ist damit für das Gewähren und Verschaffen, dass der Täter äußere Umstände herbeiführt, die die Selbsttötung ermöglichen oder zumindest erleichtern. Zu diesen äußeren Umständen zählen insbesondere Räumlichkeiten, in denen die Selbsttötung erfolgen soll, und tödlich wirkende Substanzen oder Apparaturen. Gewährt werden diese, wenn sie beim Täter bereits vorhanden sind und er über sie verfügen kann. Das Verschaffen betrifft den Besorgungsvorgang hinsichtlich solcher äußeren Umstände (Räumlichkeiten oder Mittel). Anders als das Gewähren oder Verschaffen setzt die Vermittlung keine Beziehung zwischen den Beteiligten voraus, sondern schafft diese erst. Der Täter muss deshalb gerade einen zuvor nicht bestehenden, konkreten Kontakt zwischen einer suizidwilligen Person und der Person, die die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft, ermöglichen. Demgegenüber genügt es nicht, dass der Täter eine von den Beteiligten gesuchte Kontaktaufnahme – etwa durch allgemeine Hinweise – lediglich erleichtert. Da das Verbot der Vermittlung der Suizidhilfe – insoweit anders als bei § 180 Abs. 1 Nummer 1 StGB – die Vermittlung einer Gelegenheit betrifft, müssen für die Vollendung der Tat diese beiden Personen noch nicht selbst miteinander in Kontakt getreten sein. Erst recht setzt die vollendete Vermittlung nicht den Vollzug oder auch nur den Versuch der Selbsttötung voraus, und auch beim Gewähren oder Verschaffen der Gelegenheit ist die Tat bereits vollendet, wenn die Förderungshandlungen abgeschlossen und die äußeren Bedingungen für die Selbsttötung günstiger gestaltet worden sind. Weil damit auch Tathandlungen im zeitlichen Vorfeld des Suizids erfasst sind, bedarf es keiner gesonderten Versuchsstrafbarkeit.

Auf subjektiver Seite setzt die Vorschrift ein absichtliches, also zielgerichtetes Handeln voraus. Dieses Finalitätskriterium stellt noch einmal sicher, dass allgemeine Hinweise, etwa Kommunikations- und Informationsforen, die keine Verbindung zu konkreten Suizidhilfeeleistungen bieten, nicht erfasst sind. Gleiches gilt für die oben erwähnten zulässigen Formen „passiver“ respektive indirekter Sterbehilfe, denn diese unterscheiden sich von der strafbaren Suizidhilfe gerade dadurch, dass sie nicht die gezielte Herbeiführung des Todes betreffen, sondern auf Basis des Patientenwillens einen natürlichen Krankheitsverlauf nicht mehr aufzuhalten versuchen oder nur noch mit zur Schmerzlinderung gebotener, wenn auch potentiell lebenszeitverkürzender Medikation behandeln. Es wäre in der Tat „höchst widersprüchlich, in solchen Fällen zwar eine unmittelbare Medikamentenverabreichung durch den Arzt zu gestatten, ihm aber das bloße Bereitstellen des Medikaments zur eigenverantwortlichen Einnahme durch den Patienten bei Strafe zu verbieten.“ (Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 11) Absichtlich handeln muss der Täter allerdings nur im Hinblick auf seine eigene Unterstützungsleistung; hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung der Selbsttötung genügt ein bedingter Vorsatz.

Der Strafrahmen berücksichtigt mit einem gegenüber § 216 StGB herabgesetzten Höchstmaß, dass § 217 StGB-E lediglich eine Unterstützungshandlung zu einer straflosen Selbsttötung unter Strafe stellt, während bei § 216 StGB der Täter eine Fremdtötung begeht. Auf der anderen Seite lässt die Ausgestaltung des Strafrahmens ohne Anordnung einer erhöhten Mindeststrafe (wie in § 216 StGB) hinreichend Raum, um im Einzelfall auch bei weniger gravierenden Sachverhalten strafrechtlich angemessen reagieren zu können (so schon Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 12).

Zu Absatz 2

Prinzipiell ist nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 26, 27 StGB auch eine Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung strafbar. Allerdings handelt es sich bei der Geschäftsmäßigkeit ebenso wie bei der Gewerbsmäßigkeit um ein strafbegründendes Merkmal im Sinne von § 28 Abs. 1 StGB (vgl. etwa Rengier, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Auflage 2006, § 14 Rn. 39). Deshalb setzt die Strafbarkeit des Teilnehmers nicht voraus, dass er selbst geschäftsmäßig handelt. Zudem wird nach § 9 Abs. 2 Satz 1 StGB bei der Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) der Tatort auch danach bestimmt, wo der Teilnehmer gehandelt hat, und nach § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB ist deshalb eine Bestrafung nach dem deutschen Strafrecht auch dann möglich, wenn die im Ausland begangene



Haupttat dort straflos ist (Ambos in Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, 2. Auflage 2011, § 9 Rn. 36). Damit widerstreitet die Neuregelung auch Versuchen, den assistierten Suizid als „grenzüberschreitende Dienstleistung“ anzubieten.

Die aufgrund der Einordnung der Geschäftsmäßigkeit als besonderes persönliches Merkmal im Sinne der §§ 14, 28 StGB mögliche Bestrafung selbst nicht geschäftsmäßig handelnder Personen als Teilnehmer einer geschäftsmäßigen Suizidförderung erscheint indes nicht sachgerecht, wenn und soweit eine besondere persönliche Verbundenheit mit dem Suizidwilligen besteht. Wie bereits der Gesetzentwurf aus dem Jahre 2012 (zum folgenden Bundestagsdrucksache 17/11126, S. 12) enthält deshalb auch der vorliegende Entwurf in Absatz 2 einen persönlichen Strafausschließungsgrund für Angehörige und andere dem Suizidwilligen nahestehende Personen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass gerade für diese Personengruppe der Suizidwunsch eine emotional überaus belastende Ausnahmesituation bedeutet und dass die insoweit geleisteten Teilnahmehandlungen jedenfalls regelhaft nicht als strafwürdige, die freie Willensentscheidung beeinträchtigende Lebensgefährdung einzustufen sind, sondern aus Mitleid und Mitgefühl heraus erfolgen. Dabei kann für den Begriff des Angehörigen auf die Legaldefinition in § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB und für den Begriff der (anderen) nahestehenden Person auf die für die entsprechende Formulierung in § 35 Absatz 1, § 238 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 2 und 3 sowie in § 241 Abs. 1 StGB entwickelte Auslegung zurückgegriffen werden. Angesichts der Gleichstellung mit den Angehörigen wird das Bestehen eines auf eine gewisse Dauer angelegten zwischenmenschlichen Verhältnisses vorausgesetzt; entscheidend ist dabei, dass dem Angehörigenverhältnis entsprechende Solidaritätsgefühle existieren und deshalb auch eine vergleichbare psychische Zwangslage gegeben ist (Perron in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Auflage 2010, § 35 Rn. 15). Als derartige „Verhältnisse ‚basaler Zwischenmenschlichkeit‘“ gelten etwa Liebesbeziehungen, enge Freundschaften, nichteheliche bzw. nicht eingetragene Lebens- und langjährige Wohngemeinschaften. Demgegenüber genügt der bloße „sympathiegetragene gesellschaftliche Umgang mit Sports- und Parteifreunden oder Berufskollegen und Nachbarn“ diesen Anforderungen nicht (Müssig in Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, 2. Auflage 2011, § 35 Rn. 19). Dementsprechend wird eine besondere persönliche Nähe auch bei den behandelnden Ärzten und Pflegekräften jedenfalls in aller Regel nicht anzunehmen sein.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.